

Statuten
Verein zur Unterstützung der Gründung und der Förderung einer
Schweizer Schule in China

I Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen „Verein zur Unterstützung der Gründung und der Förderung einer Schweizer Schule in China“ (kurz „Verein Schweizer Schule China“ genannt) besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt die Unterstützung der Gründung einer Schweizer Schule in Beijing und nach Aufbau der Schule deren Förderung.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Bern.

II Mitgliedschaft und Beiträge

Art. 3

Dem Verein können angehören

1. Als Kollektivmitglieder:
Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten
Gemischtwirtschaftliche Unternehmen, juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelfirmen des Privatrechts (Unternehmungen, Verbände, Gesellschaften, Vereine usw.)
2. Als Einzelmitglieder:
Natürliche Personen

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Eine allfällige Ablehnung durch den Vorstand kann ohne Grundangabe erfolgen.

Art. 4

Der Vereinsaustritt kann, schriftlich und unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist, auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Mitglieder, die den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, kann der Vorstand ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

Art. 5

Der Verein beschafft sich die finanziellen Mittel durch

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Zuwendungen aller Art
- c) Erträge aus dem Vereinsvermögen

Art. 6

Die jährliche Beitragspflicht für natürliche Personen beträgt CHF 25.--; für Kollektivmitglieder CHF 100.--.

III Organisation

Art. 7

Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung

Art. 8

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Die ordentliche Vereinsversammlung findet alle Jahre in der ersten Jahreshälfte statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes oder aufgrund eines Antrages von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder einberufen werden.

Art. 9

Zu den Befugnissen der Vereinsversammlung gehören:

- a) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Mitglieder der Kontrollstelle
- b) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets
- c) Behandlung der ihr vom Vorstand vorgelegten besonderen Fragen
- d) Revision der Statuten
- e) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einer andern Institution.

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme.

Art. 10

Die Einberufung der Vereinsversammlung geschieht unter Angabe der Traktanden durch eine schriftliche Einladung an die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub ertragen, genügt eine Frist von 10 Tagen. Der Präsident/die Präsidentin leitet die Versammlung. Die Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.

Art. 11

Bei Beschlüssen, Wahlen sowie bei Abänderungen der Statuten entscheidet die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit sämtlicher Vereinsmitglieder nötig. Der Präsident/die Präsidentin ist ebenfalls stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet dessen/deren Stimme. Die Abstimmungen sind offen, sofern die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschließt.

Art. 12

Anträge von Mitgliedern an die Vereinsversammlung sind spätestens 30 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge, welche von Mitgliedern erst in der Vereinsversammlung in Bezug auf einen vom Vorstand nicht vorberatenen Gegenstand gestellt werden, können in derselben zwar diskutiert und als erheblich erklärt, jedoch erst in der nächsten Vereinsversammlung zur definitiven Beschlussfassung gebracht werden.

Der Vorstand

Art. 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten/der Präsidentin und mindestens drei weiteren Mitgliedern, welche von der Vereinsversammlung jeweils auf eine Dauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied besitzt eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin mit Stichentscheid.

Art. 14

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, führt den Verein und trifft alle zur Erfüllung des Vereinszwecks nötige Massnahmen, insbesondere die Einberufung der Vereinsversammlung und die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 15

Der Verein wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Die Revisionsstelle**Art. 16**

Die Vereinsversammlung wählt zwei Mitglieder der Revisionsstelle. Sie erstattet der Vereinsversammlung Bericht und Antrag auf Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.

IV Weitere Bestimmungen**Art. 17**

Für Vereinsschulden haften die Mitglieder maximal bis zur Höhe der statutarischen Beitragspflichten während der Zeit ihrer Zugehörigkeit zum Verein. Eine weitere persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 18

Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Art. 19

Wird die Liquidation oder Fusion des Vereins beschlossen, so bestellt die Vereinsversammlung zugleich die Personen, welche dieselbe durchzuführen haben. Das Vereinsvermögen fällt an eine gemeinnützige Institution, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt.

Art. 20

Sofern die vorliegenden Statuten keine eigene Regelung beinhalten, gelangen die Bestimmungen von Art 70 bis 79 ZGB zur Anwendung.

Art. 21

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 30. April 2013 in Bern angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten¹⁾.

Der Vorsitzende:
Dr. E. Preisig

Der Protokollführer:
W. von Wyl

- 1) An der Jahresversammlung vom 5.5.2015 wurde unter dem Traktandum „Statutenänderung“ in Art.1. der ursprüngliche Name “ Verein zur Gründung und Förderung einer Schweizer Schule in Beijing“ in die jetzige Bezeichnung abgeändert.